

Umweltbericht zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Frohndorf“

Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Frohndorf“
Bundesland:	Thüringen
Verfahrensträger:	Stadt Sömmerda über: Verwaltungsgemeinschaft Sömmerda Marktplatz 3–4 99610 Sömmerda
Berichtsnummer:	UB-IBK-3980726
Datum:	05.08.2026
Bearbeiter:	Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH Moritzburger Weg 67 01109 Dresden Tel./Fax: (0351) 88 50 7-1/-409

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt / Erstellung Umweltbericht	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2	Übersichtsartige Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustandes der Umwelt...	4
1.3	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt.....	5
1.4	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.....	6

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Avifaunistische und Herpeto Kartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung aus dem Jahr 2024/25
Anlage 2	Feldhamsterkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung aus dem Jahr 2025

1 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt / Erstellung Umweltbericht

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des B-Plans eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Umweltprüfung in einem Umweltbericht darzustellen.

Entsprechend ist beabsichtigt, im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des B-Plans eine umfassende Umweltprüfung durchzuführen und einen vollständigen Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht wird in die Begründung der Entwurfsfassung des B-Planes integriert. Weiterhin ist beabsichtigt, auch die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderliche Abarbeitung der Eingriffsregelung in den Umweltbericht zu integrieren.

Bezüglich der erforderlichen Mindestinhalte des Umweltberichtes wird grundsätzlich auf Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie §§ 2a und 4c BauGB Bezug genommen.

Konkret ist beabsichtigt, als Grundlage für die Umweltprüfung sowohl recherchierbare Daten als auch Ergebnisse bereits durchgeführter Kartierungen sowie Ergebnisse von im Zuge der Umweltprüfung noch durchzuführender Untersuchungen zu nutzen.

Eine Recherche nach vorliegenden Daten wird bei den Thüringer Umweltschutzbehörden sowie bei allen anderen relevanten Stellen erfolgen.

Als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere wurden folgende Kartierungen bzw. Untersuchungen herangezogen:

- Eine Brutvogelkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung 2025;
- Eine Zug- und Rastvogelkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung 2024/2025;
- Eine Amphibien-/Reptilienkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung 2025;
- Eine Feldhamsterkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung 2025;

Im Folgenden wird eine der Planungsphase entsprechende, übersichtsartige Beschreibung und Bewertung der absehbaren, wesentlichen Umweltauswirkungen der geplanten Festsetzungen des B-Plans vorgenommen. Als Grundlage hierfür erfolgt zuerst eine Darstellung der wichtigsten umweltbezogenen Lagefaktoren des Plangebietes sowie eine grobe Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotopstrukturen sowie der Lebensraumqualität des Planungsgebietes und dessen näheren Umfeldes.

Diese Angaben sollen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu diesem Vorentwurf den nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden als Grundlage dienen, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der in der Entwurfsphase durchzuführenden detaillierten Umweltprüfung zu äußern. Insbesondere werden die zu beteiligenden Behörden aufgefordert, anzugeben, ob sie als Basis

für die Umweltprüfung weitere Untersuchungen über die bereits durchgeführten hinaus für erforderlich erachten.

Im Anschluss an die übersichtsartige Darstellung des aktuellen Umweltzustandes im Planungsgebiet sowie der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung wird abschließend dargestellt, wie im Zuge der Umweltprüfung auch die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt werden soll.

1.2 Übersichtsartige Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Lage des Geltungsbereichs zu Siedlungsgebieten

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Frohndorf ca. 800 m nordöstlich der Ortschaft. Der Planungsraum ist landwirtschaftlich vorgeprägt und wird fast ausschließlich als Ackerfläche genutzt.

Das natürliche Gelände ist nahezu eben und liegt auf einer Höhe zwischen 136 - 139 m über NHN.

Die exakte räumliche Lage kann der Abbildung auf Seite 1 der Begründung entnommen werden.

Nutzungs-, Biotop- und Landschaftsstruktur

Das Planungsgebiet befindet sich nordöstlich von Frohndorf.

Das Gebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Weitere Nutzungstypen sind wenige lineare Gehölzstrukturen sowie ein am westlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Gräben.

Naturschutzfachlich wertvollere Flächen befinden sich fast ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches. Zu nennen ist insbesondere das Gelände nordöstlich des Geltungsbereiches. Das dortige Feldgehölz auf Feucht- und Nassstandort ist ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Andere Nutzungen, insbesondere bauliche, sind im Gebiet nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich selbst besitzt eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Ein von Süd nach Nord verlaufender Wirtschaftsweg durchkreuzt das Plangebiet.

Fauna des Planungsgebietes

Bezüglich der Fauna des Planungsgebietes liegen umfangreiche Informationen vor.

Diese können den angehängten Kartierungsberichten entnommen werden.

Brutvögel

Eine vollständige Brutvogelkartierung wurde 2025 durchgeführt. Im Geltungsbereich wurden nur vier verschiedene Brutvogelarten kartiert. Mit der Feldlerche und dem Neuntöter sind zwei davon wertgebend.

Zug- und Rastvögel

In den Jahren 2024 und 2025 wurde der Geltungsbereich und angrenzende Flächen stichprobenartig auf Vorkommen von Zug- und Rastvögeln kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich ein durchschnittliches Potenzial als Rastgebiet hat. Die Fläche wurde durch Greifvögel und Rabenkrähen zur Nahrungssuche genutzt. Deutlich höheres Potenzial haben die Wiesen südlich der Bundesstraße außerhalb des Geltungsbereiches. Alle erfassten Arten können dem Kartierbericht im Anhang entnommen werden.

Amphibien/Reptilien

In den angrenzenden strukturreichen Gräben bzw. trockenen Gehölzbeständen ist mit Vorkommen von Amphibien bzw. Reptilien zu rechnen. Am nördlichen Rand wurde eine Zauneidechse gesichtet. An dem nördlich an das Gebiet angrenzenden Tümpeln wurden auch Amphibien kartiert. Mit Erdkröte, Wasserfrosch und Grasfrosch wurden drei Arten nachgewiesen.

Fledermäuse

Grundsätzlich kann das Gebiet zur Nahrungssuche durch Fledermäuse genutzt werden. Die angrenzenden Gehölzbestände sind ebenso als Sommerquartier geeignet.

Feldhamster

Aufgrund angrenzender geeigneter Bodentypen (Schwarzerde) könnten vereinzelt Feldhamster das Gebiet nutzen. Allerdings stehen größere Teile des Gebietes auch immer wieder unter Wasser, was gegen ein Vorkommen von Feldhamstern spricht. Das Gebiet liegt auch in einem vom Freistaat Thüringen ausgewiesenen Feldhamsterverbreitungsgebiet. Deshalb wurde eine entsprechende Kartierung im Jahr 2025 durchgeführt. Vorkommen von Feldhamstern wurden nicht gefunden.

1.3 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Photovoltaikanlage kann es sowohl zu Beeinträchtigungen der Avifauna als auch von Amphibien/Reptilien, Fledermäusen und Feldhamstern kommen. Es sind entsprechende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, u.a.) zu planen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Realisierung der Planung wird es im Bereich der Pfosten zur Befestigung der Modultische, den Trafostationen, der Zuwegung und den internen Wartungswegen zur anlagebedingten Versiegelung bzw. Teilversiegelung von natürlich gewachsenen Böden und gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Biotopen des Offenlandes kommen. Betroffen werden davon überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sowie punktuell möglicherweise auch ruderale Staudensäume entlang von Straßen und Wegen sein. Anschließend werden alle Flächen unter und zwischen den Modultischen, welche nicht zum Betrieb der Anlage benötigt werden, begrünt.

Anlagebedingte Auswirkungen können somit für die Brutvögel, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse sowie den Feldhamster entstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter. Geringfügig werden Lärmemissionen in Form von Brummen der Trafos auftreten. Diese sind allerdings zu vernachlässigen.

1.4 Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Gem. § 1a BauGB hat der Planungsträger bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist nach § 21 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Vom Gesetzgeber wird der Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorrang vor allen weiteren Schritten eingeräumt. Die Vermeidung ist damit das erste und wichtigste Ziel der Eingriffsregelung, denn für Natur und Landschaft ist es das Beste, wenn Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen. Hieran anschließend hat der Planungsträger Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 200a BauGB zu ergreifen, mit denen er negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gleichartig, zumindest gleichwertig und zeitnah, d. h. im Einzelfall auch vorausschauend, wieder gut machen kann.

Mit der Aufstellung des B-Plans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Frohndorf“ werden, wie im Kap. 1.3 beschrieben, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (durch Flächenneuersiegelungen) sowie Tiere und Pflanzen (durch Biotopinanspruchnahme) verbunden sein. Diese erheblichen Beeinträchtigungen erfüllen den Eingriffstatbestand lt. § 14 Abs. 1 BNatSchG, so dass im B-Plan-Verfahren die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich wird.

Damit sind im Rahmen der Umweltprüfung auch folgende Schritte der Eingriffsregelung abzuarbeiten:

- Planung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung,
- Ermittlung des zum Ausgleich der verbleibenden, nicht vermeidbaren erheblichen Eingriffsfolgen erforderlichen Maßnahmenumfangs,
- ggf. Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.

Dies wird ggf. im Entwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Frohndorf“ dargestellt.



Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dominik Neuske



überprüft: Dipl.- Biol. Anja Lannes